

Gemeindevereinigungsgesetz

Anträge Wittenwiler-Krummenau vom 27. November 2006

Art. 66bis Abs. 1 (neu): Eine in den fünf Jahren vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses durch Vereinigung entstandene Gemeinde kann um den Beitrag an vereinigungsbedingten Mehraufwand nach Art. 22 dieses Erlasses ersuchen.

Abs. 2: Sie reicht das Gesuch innert eines Jahres nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses ein.

Randtitel: b) Entschuldungsbeitrag

Art. 66ter Abs. 1 (neu): Eine in den fünf Jahren vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses durch Vereinigung entstandene Gemeinde kann um den Beitrag an vereinigungsbedingten Mehraufwand nach Art. 24 dieses Erlasses ersuchen.

Abs. 2: Sie reicht das Gesuch innert eines Jahres nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses ein.

Randtitel: c) Startbeitrag